



# Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.  
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

---

LJV Thüringen e. V. · Frans-Hals-Str. 6c · 99099 Erfurt

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz  
Und Forsten  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

Per Mail: [jagd@tmuenf.thueringen.de](mailto:jagd@tmuenf.thueringen.de)

## **Stellungnahme des Landesjagdverbandes Thüringen e. V. zur Anhörung der Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer Jagdzeitenverordnung**

Der Landesjagdverband Thüringen e. V. (LJVT) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer Jagdzeitenverordnung.

Der Landesjagdverband Thüringen vertritt als anerkannter Jagdverband die Interessen der Thüringer Jägerschaft und nimmt zugleich als anerkannter Naturschutzverband gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz eine besondere Verantwortung für den Schutz wildlebender Tiere, ihrer Lebensräume sowie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt wahr. Vor diesem Hintergrund bewertet der LJVT die vorgesehenen Änderungen sowohl unter jagdpraktischen als auch unter naturschutzfachlichen, wildbiologischen und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten.

### **Zu Artikel 1, Nummer 2, Buchstabe a), Doppelbuchstabe aa) – Jagdzeiten für Rehböcke und Schmalrehe**

Der Landesjagdverband Thüringen erkennt die Zielrichtung der vorgesehenen Regelung grundsätzlich an und bewertet insbesondere die Differenzierung zwischen Wald- und Offenlandflächen als fachlich nachvollziehbaren Ansatz.

Die Herausforderungen des Waldumbaus nach großflächigen Kalamitätsereignissen erfordern auf geeigneten Flächen wirksame Instrumente zur Reduzierung des Verbissdrucks. Insbesondere auf neu begründeten Wiederbewaldungs-, Verjüngungs- und Kalamitätsflächen kann eine frühzeitige und gezielte Bejagung von Rehböcken und Schmalrehen einen Beitrag zur Unterstützung waldbaulicher Ziele leisten. Der LJVT unterstützt daher die Möglichkeit einer gezielten Apriljagd auf solchen Flächen.

Gleichzeitig erscheint die Aussagekraft der vorgelegten Evaluation der Thüringer Sonderverordnung über die Verkürzung der Schonzeit für Rehböcke und Schmalrehe durch die Fachhochschule Erfurt nur eingeschränkt belastbar. Zwar wird festgestellt, dass ein erheblicher Anteil der Jahresstrecke bereits im April erzielt wurde und die Beteiligung privater sowie gemeinschaftlicher Jagdbezirke an der Apriljagd zugenommen hat. Aus den vorgelegten Ergebnissen geht jedoch nicht hervor, auf welchen Flächen die Bejagung tatsächlich stattgefunden hat. Insbesondere fehlt eine Differenzierung zwischen Waldflächen mit konkretem Wiederbewaldungsbedarf, Kalamitätsflächen, klassischen Waldstandorten und Offenlandrevieren.

---

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter Nr. 160003

Geschäftsstelle: Frans-Hals-Str. 6 c · 99099 Erfurt

Tel.: +49 (0) 361 3731969, Fax: +49 (0) 361 3454088, E-Mail: [info@ljv-thueringen.de](mailto:info@ljv-thueringen.de), Internet: [www.ljv-thueringen.de](http://www.ljv-thueringen.de)  
Bankverbindung: Volksbank Thüringen Mitte eG IBAN: DE73 8409 4814 5500 6120 49, BIC: GENODEF1SHL



# Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.  
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. · Frans-Hals-Str. 6c · 99099 Erfurt

Ebenso bleibt offen, ob die höheren Aprilstrecken tatsächlich zu einer messbaren Verbesserung der Waldverjüngung oder zu einer Reduzierung von Verbißsschäden geführt haben. Die Evaluation belegt damit in erster Linie die Nutzung der bestehenden Möglichkeit zur Apriljagd, nicht jedoch deren tatsächliche Wirksamkeit hinsichtlich der angestrebten waldbaulichen Ziele.

Darüber hinaus sollte die aktuelle Entwicklung des Waldzustandes in Thüringen bei der Bewertung der Notwendigkeit einer dauerhaften Vorverlegung der Jagdzeit berücksichtigt werden. Der Waldzustandsbericht 2025 für Thüringen zeigt nach mehreren außergewöhnlich belastenden Jahren eine leichte Stabilisierung der Waldökosysteme. Der Anteil gesunder Bestände hat zugenommen, der Schadholzanfall – insbesondere bei der Fichte – ist deutlich zurückgegangen. Gleichzeitig bleibt ein erheblicher Teil der Wälder geschwächt und gegenüber den Folgen des Klimawandels weiterhin anfällig.

Aus Sicht des Landesjagdverbandes Thüringen ist diese Entwicklung differenziert zu betrachten. Wald ist kein statisches, sondern ein dynamisches Ökosystem. Wälder haben sich über Jahrhunderte unter wechselnden klimatischen Bedingungen sowie bei unterschiedlich hohen Wildbeständen entwickelt. Wiederkäuende Wildarten wie Reh-, Rot- und Damwild sind seit jeher Bestandteil dieser Ökosysteme und wirken als natürliche Faktoren auf die Vegetationsentwicklung ein.

Wildverbiss stellt dabei nicht grundsätzlich einen Waldschaden dar, sondern ist zunächst Ausdruck natürlicher Wechselwirkungen zwischen Wildtier und Lebensraum. Problematisch wird Verbiss insbesondere dort, wo konkrete waldbauliche Zielsetzungen – beispielsweise die Etablierung bestimmter Baumarten oder die beschleunigte Naturverjüngung – beeinträchtigt werden. Die Jagd kann hierbei regulierend wirken, sie kann jedoch weder standörtliche Gegebenheiten noch die Auswahl klimaangepasster Baumarten oder notwendige waldbauliche Maßnahmen ersetzen.

Die Ursachen der großflächigen Waldschäden der vergangenen Jahre sind nach wissenschaftlichem Kenntnisstand in erster Linie in den Auswirkungen von Hitze, Trockenheit, Sturmereignissen und Borkenkäferkalamitäten zu sehen. Diese Entwicklungen sind maßgeblich klimabedingt. Eine einseitige Zuschreibung bestehender Probleme auf vermeintlich zu hohe Wildbestände greift daher zu kurz und wird der Komplexität der Waldentwicklung nicht gerecht.

Der Landesjagdverband Thüringen bekennt sich ausdrücklich zu seiner Verantwortung für angepasste Wildbestände im Einklang mit den jeweiligen Lebensraumkapazitäten. Ziel bleibt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Waldverjüngung und Wildbestand. Dieses Ziel kann jedoch nur revierbezogen, standortangepasst und unter Berücksichtigung der jeweiligen Wald- und Wildsituation erreicht werden.

Der Waldzustandsbericht 2025 zeigt, dass sich die Thüringer Wälder trotz bestehender Herausforderungen in einem Anpassungsprozess befinden. Aus jagdlicher Sicht ist deshalb festzuhalten, dass Waldentwicklung ein langfristiger Prozess ist, Wild integraler Bestandteil des Ökosystems bleibt und nachhaltige Jagd sowohl Verantwortung für stabile Wildbestände als auch für lebensfähige, strukturreiche und klimaresiliente Wälder bedeutet.



# Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.  
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. · Frans-Hals-Str. 6c · 99099 Erfurt

Der Wald ist in seiner Geschichte stets unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen gewachsen. Entscheidend ist daher nicht die Suche nach einfachen Ursachen oder Schuldzuweisungen, sondern das gemeinsame Handeln von Waldbesitzenden, Forstwirtschaft, Naturschutz und Jägerschaft, um vielfältige, klimaangepasste und dauerhaft tragfähige Waldökosysteme zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die vorgesehene Regelung für Offenlandflächen, wonach die Jagd auf Rehböcke und Schmalrehe erst ab dem 16. April zulässig sein soll, wird vom Landesjagdverband Thüringen begrüßt. Gegenüber der bislang geltenden Möglichkeit einer Bejagung bereits ab dem 1. April stellt dies eine sachgerechte Anpassung dar, die den besonderen Lebensraumbedingungen des Offenlandes sowie den wildbiologischen Anforderungen des Rehwildes stärker Rechnung trägt.

Aus wildbiologischer Sicht wäre eine Beibehaltung des regulären Jagdzeitbeginns zum 1. Mai sogar noch zielführender und fachlich besser begründbar. Dies würde dem natürlichen Jahresrhythmus des Rehwildes in besonderem Maße entsprechen und den Tieren zusätzliche Ruhe während der sensiblen Phase des Übergangs vom Winter- in den Sommerstoffwechsel gewähren. Vor diesem Hintergrund stellt die nun vorgesehene Regelung mit Jagdbeginn ab dem 16. April einen tragfähigen und ausgewogenen Kompromiss zwischen den Belangen des Wildtier- und Naturschutzes sowie den Anforderungen einer zeitgemäßen Rehwildbewirtschaftung dar.

Kritisch bewertet der Landesjagdverband Thüringen hingegen die vorgesehene pauschale Freigabe der Bejagung von Rehböcken und Schmalrehen auf sämtlichen Waldflächen bereits ab dem 1. April. Zwar handelt es sich hierbei ausdrücklich um eine Kann-Bestimmung, sodass niemand verpflichtet ist, Rehböcke oder Schmalrehe bereits im April zu bejagen. Die Regelung eröffnet vielmehr die Möglichkeit, dort tätig zu werden, wo dies aufgrund konkreter waldbaulicher Erfordernisse und der örtlichen Gegebenheiten fachlich geboten erscheint. Der LJV kann diesen Kompromiss mittragen, hält jedoch eine ausdrückliche Begrüßung der generellen Freigabe sämtlicher Waldflächen nicht für angezeigt.

Der Verband unterstützt ausdrücklich eine gezielte und frühzeitige Aprilbejagung auf nachweislich verbißgefährdeten Wiederbewaldungs-, Verjüngungs- und Kalamitätsflächen sowie weiteren waldbaulichen Schwerpunktbereichen. Eine generelle Gleichstellung aller Waldflächen erscheint hingegen vor dem Hintergrund der vorliegenden Evaluation nicht ausreichend fachlich begründet. Aus Sicht des LJV wäre eine stärkere Orientierung an konkreten waldbaulichen Erfordernissen und wildökologisch begründeten Raumkulissen zielführender als eine pauschale Regelung für sämtliche Waldflächen. Gleichzeitig sollten ausreichend große störungsarme Ruhezone erhalten bleiben, in denen das Wild möglichst wenig jagdlichem Druck ausgesetzt ist. Eine räumlich differenzierte und revierbezogene Jagdstrategie entspricht sowohl den wildbiologischen Erkenntnissen als auch den Erfordernissen eines nachhaltigen Waldumbaus.



# Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.  
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

---

LJV Thüringen e. V. · Frans-Hals-Str. 6c · 99099 Erfurt

Die vom Verordnungsgeber angeführte Evaluation lässt zudem keinen Nachweis erkennen, dass durch die Vorverlegung der Jagdzeit insgesamt höhere Jahresstrecken oder eine effektivere Bestandsregulierung erreicht werden. Vielmehr weisen aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen darauf hin, dass eine Ausdehnung der Jagdzeiten regelmäßig nicht zu einer signifikanten Steigerung der Jahresstrecken führt, sondern häufig lediglich zu einer zeitlichen Verlagerung der Abschusserfüllung.

Von entscheidender Bedeutung ist darüber hinaus die fachliche Begleitung der vorgesehenen Regelungen. Der Erfolg einer differenzierten Jagdzeitenregelung hängt maßgeblich davon ab, dass die Jägerschaft über wildbiologische Zusammenhänge, die Auswirkungen unterschiedlicher Bejagungsstrategien sowie die Ziele eines modernen Wildtiermanagements umfassend informiert und sensibilisiert wird.

Der Landesjagdverband Thüringen misst daher einer qualitativen Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung der Jägerschaft eine zentrale Bedeutung bei. Insbesondere biologische Zusammenhänge, Wildökologie und die Folgen jagdlicher Eingriffe müssen künftig noch stärker Bestandteil der Aus- und Fortbildung werden. Viele Jagdscheininhaber verfügen in diesen Bereichen über unzureichende Kenntnisse oder haben diese im Laufe der Jahre nicht ausreichend aktualisiert. Eine sachgerechte Umsetzung der vorgesehenen Kann-Bestimmung setzt daher neben revierbezogenen Entscheidungen vor allem eine fachlich qualifizierte Jägerschaft voraus.

## **Grundsätzliche Anmerkungen zur Ausrichtung von Jagdzeiten an wildbiologischen Erkenntnissen**

Der Landesjagdverband Thüringen hält es für erforderlich, Jagdzeiten künftig stärker am biologischen Jahresrhythmus der Wildtiere auszurichten.

Als anerkannter Naturschutzverband unterstützt der LJV ausdrücklich die Kernaussagen der am 07. März 2026 im Rahmen der 22. Fachtagung „Jagd und Artenschutz“ verabschiedeten Jenaer Erklärung.

Die dort zusammengetragenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen übereinstimmend, dass Wildwiederkäuer während der Wintermonate in eine ausgeprägte physiologische Energiesparphase eintreten. Herzfrequenz, Stoffwechselrate, Körpertemperatur sowie Aktivität werden deutlich reduziert, um die nahrungsarme Jahreszeit zu überstehen. Wiederholte Störungen führen zu erhöhtem Energieverbrauch, häufigeren Fluchtreaktionen und einer verstärkten Nahrungssuche. Dies kann sowohl die körperliche Kondition des Wildes verschlechtern als auch Verbiss-, Fraß- und Trittschäden in Wald und Feld erhöhen.

Die Jenaer Erklärung kommt deshalb zu dem Schluss, dass die Schwerpunktbejagung des Schalenwildes in den Zeitraum von August bis Weihnachten gelegt werden sollte und die Kernwinterzeit ab Januar möglichst störungsarm zu gestalten ist.





# Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.  
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. · Frans-Hals-Str. 6c · 99099 Erfurt

Die Erklärung verweist darüber hinaus auf wissenschaftliche Erkenntnisse, wonach eine Ausdehnung von Jagdzeiten in sensible Jahresabschnitte – sowohl durch eine Vorverlegung in den April als auch durch eine Verlängerung über den Jahreswechsel hinaus – keinen nachweisbaren regulatorischen Mehrwert erzeugt. Weder steigen die Jahresstrecken signifikant an, noch gelingt eine effizientere Bejagung weiblicher Stücke. Demgegenüber sind konzentrierte Jagdstrategien in den Herbstmonaten nachweislich wirksamer.

## **Gesellschaftsjagden nach dem 31. Dezember**

Vor diesem Hintergrund regt der Landesjagdverband Thüringen ausdrücklich eine Anpassung der Regelungen zu Gesellschaftsjagden auf Schalenwild an.

Gesellschaftsjagden über den 31. Dezember hinaus sind aus wildbiologischer und tierschutzfachlicher Sicht zunehmend kritisch zu bewerten. Gerade Bewegungsjagden erzeugen erhebliche Störungen und führen zu energieaufwendigen Fluchtreaktionen in einer Phase, in der Wildwiederkäuer ihren Energieverbrauch auf ein Minimum reduziert haben.

Der LJV spricht sich daher dafür aus, Gesellschaftsjagden auf Schalenwild grundsätzlich bis zum 31. Dezember zu begrenzen. Einzelansätze sowie kleinere Gruppenansätze bleiben hiervon unberührt und können weiterhin flexibel zur Abschusserfüllung genutzt werden.

Winterruhe schützt Wild, Wald und Feld. Eine Reduzierung von Störungen in der Kernwinterzeit senkt den Energiebedarf des Wildes und reduziert gleichzeitig den Druck auf Waldverjüngung, Wintergetreide, Rapsbestände und andere landwirtschaftliche Kulturen.

Der Landesjagdverband begrüßt in diesem Zusammenhang die jüngst durch den Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt in Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Till Backhaus, öffentlich im Rahmen einer Veranstaltung des Landesjagdverbandes Mecklenburg Vorpommern geäußerten Überlegungen, eine Jagdruhe für Gesellschaftsjagden ab dem 31. Dezember zu prüfen. Diese Diskussion greift aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse auf und verdient aus Sicht des LJV eine vertiefte Betrachtung auch in Thüringen.

## **Wolf**

Die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben wird grundsätzlich unterstützt.



# Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.  
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. · Frans-Hals-Str. 6c · 99099 Erfurt

Mit der Herabstufung des Schutzstatus auf europäischer Ebene sowie der Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz wurden die Voraussetzungen für ein rechtssicheres und wissenschaftlich fundiertes Wolfsmanagement geschaffen.

Der LJV begrüßt die Schaffung praktikabler Managementinstrumente, die sowohl den Schutz der Weidetierhaltung als auch die gesellschaftliche Akzeptanz des Wolfes fördern können.

## **Goldschakal**

Die Aufnahme des Goldschakals in das Thüringer Jagdrecht bei gleichzeitiger ganzjähriger Schonung wird unterstützt.

Sie ermöglicht ein geordnetes Monitoring der Art und schafft die Voraussetzungen für ein künftiges Management, falls dies bei zunehmender Bestandsentwicklung erforderlich werden sollte. Der günstige Erhaltungszustand der Art bleibt hierbei uneingeschränkt zu gewährleisten.

## **Schwarzwild**

Die Überführung der bisherigen Sonderregelung zur Aufhebung der Schonzeit für Bachen in Dauerrecht wird begrüßt.

Angesichts des hohen Reproduktionspotenzials des Schwarzwildes, erheblicher landwirtschaftlicher Schäden sowie der fortbestehenden Gefahr eines Eintrags der Afrikanischen Schweinepest nach Thüringen ist eine flexible und ganzjährige Bejagung fachlich gerechtfertigt. Voraussetzung bleibt die konsequente Einhaltung des Elterntierschutzes.

## **Rabenkrähe**

Die Vorverlegung der Jagdzeit für die Rabenkrähe auf den 16. Juli wird unterstützt. Die Maßnahme trägt den berechtigten Interessen der Landwirtschaft Rechnung und ermöglicht eine wirksame Schadensprävention. Gleichzeitig bleiben die Vorgaben des europäischen Vogel- und Artenschutzrechts sowie der Schutz der Brut- und Aufzuchtzeit gewahrt.



# Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.  
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. · Frans-Hals-Str. 6c · 99099 Erfurt

## Graugans

Der LJV befürwortet die Einführung einer Jagdzeit für die Graugans.

In den Rastregionen der ziehenden Graugänse nehmen die Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen immer weiter zu. Durch die große Anzahl an Tieren (Schwärme von bis zu mehreren Tausend Vögeln) kommt es vermehrt zu Fraß-, Tritt- und Kotschäden an den landwirtschaftlichen Kulturen. Da für Schäden durch Gänse keine jagdgesetzliche Erstattungspflicht herrscht, sind diese Schäden für die betroffenen Landwirte existenzbedrohend. Allerdings halten wir die Formulierung: „Bejagung zur Abwehr von Wildschäden auf wildschadensgefährdeten Flächen“ insofern für problematisch, dass es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der der Auslegung bedarf. Wir schlagen daher vor, die Formulierung auf „landwirtschaftlich genutzte Fläche“ zu ändern. Alternativ müsste in der Begründung zum Verordnungsentwurf wenigstens exemplarisch, aber nicht abschließend, aufgeführt oder definiert werden, was wildschadensgefährdete Flächen im Zusammenhang mit Graugänsen sind.

## Fazit

Der Landesjagdverband Thüringen unterstützt das Anliegen des Ordnungsgebers, die Thüringer Jagdzeiten an aktuelle Herausforderungen anzupassen und bestehende Sonderregelungen in dauerhaftes Recht zu überführen.

Die vorgesehene Regelung für Offenlandflächen mit einem Jagdbeginn ab dem 16. April wird mitgetragen und als ausgewogener Kompromiss bewertet. Aus wildbiologischer Sicht wäre ein Jagdzeitbeginn zum 1. Mai weiterhin vorzugswürdig.

Die gezielte Apriljagd auf verbissgefährdeten Wiederbewaldungs-, Verjüngungs- und Kalamitätsflächen wird unterstützt. Eine pauschale Freigabe der Bejagung sämtlicher Waldflächen ab dem 1. April erscheint hingegen auf Grundlage der vorliegenden Evaluation nicht hinreichend begründet.

Darüber hinaus empfiehlt der Landesjagdverband Thüringen zwingend, die Erkenntnisse der Jenaer Erklärung stärker in zukünftige jagdrechtliche Entscheidungen einzubeziehen und insbesondere eine Begrenzung von Gesellschaftsjagden auf Schalenwild bis zum 31. Dezember einzuführen.

Eine moderne Jagdpolitik sollte sich gleichermaßen an den Erfordernissen des Waldumbaus, der Landwirtschaft, des Wildtier- und Naturschutzes sowie an den gesicherten Erkenntnissen der Wildtierbiologie orientieren. Nur so lassen sich langfristig tragfähige Lösungen im Interesse von Wild, Wald, Feld und Gesellschaft erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Herrmann/LJV Geschäftsführer

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter Nr. 160003

Geschäftsstelle: Frans-Hals-Str. 6 c · 99099 Erfurt

Tel.: +49 (0) 361 3731969, Fax: +49 (0) 361 3454088, E-Mail: [info@lvjv-thueringen.de](mailto:info@lvjv-thueringen.de), Internet: [www.lvjv-thueringen.de](http://www.lvjv-thueringen.de)  
Bankverbindung: Volksbank Thüringen Mitte eG IBAN: DE73 8409 4814 5500 6120 49, BIC: GENODEF1SHL